

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 450.000.005-02604

Ausschussvorlage KPA 19/56

Bearbeiter/in Ingeborg Spielbrink
Durchwahl 368-2009
Ihr Zeichen 19/5966
Ihre Nachricht

- Öffentlich -

Datum 12. April 2018

**Bericht
an den Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags**

**Berichts Antrag der Abg. Degen, Frankenberger, Geis, Hartmann, Hofmeyer,
Quanz, Yüksel (SPD) und Fraktion vom 23.01.2018
betreffend Aufgaben und Personalentwicklung in der Bildungsverwaltung
- Drucksache 19/5966 -**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Eine gut organisierte und funktionierende Bildungsverwaltung gehört zu den wesentlichen Bestandteilen eines demokratischen Staates. Nach Ansicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der "Frankfurter Erklärung" vom 17. März 2017, der Arbeits-Gemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen (Direktoren-AG), der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), dem Interessenverband hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter (IHS) und der Vereinigung der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten in Hessen (VSH), sind die veränderten und ausgeweiteten Aufgaben von Schulleitungen und Schulaufsicht unter den gegebenen Arbeits- und Ressourcenbedingungen derzeit allerdings nicht mehr verantwortungsvoll zu leisten, fehlt es an einer umfassenden und schonungslosen Bestandsaufnahme ihrer Handlungsfelder sowie an einem verbindlichen zeitlichen Rahmens für die ausgeweiteten Aufgaben. Mit der "Frankfurter Erklärung 2" vom 13. November 2017 wurden die Forderungen bekräftigt und erweitert.

Um die gegenwärtigen Rahmenbedingungen zu verbessern und die langfristige Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung der hessischen Bildungsverwaltung nachhaltig zu sichern, ist eine vorausschauende Personalpolitik, die die rechtzeitige Ausbildung und Qualifizierung des Personals einschließt, notwendig.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Im Wandel der Gesellschaft übernehmen Schulen eine wichtige Rolle. Sie sorgen für die Umsetzung der Bildungsstandards, um allen Schülerinnen und Schülern die bestmöglichen Bildungschancen zu geben. Die Bildungsverwaltung mit dem Hessischen Kultusministerium, den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie begleitet die Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung. Sie versteht sich als Dienstleister, weil Schulen dann gut sind, wenn Schülerinnen und Schüler aus Maßnahmen und Veränderungen Gewinn ziehen können. Im Fokus stehen dabei die Themenfelder Inklusion, Integration, Ganztagsbetreuung, pädagogische Schulentwicklung und Medieneinsatz.

Die Staatlichen Schulämter sind die Scharniere im Zusammenspiel von Schulen und Kultusverwaltung. Sie unterstützen die Schulen bei der Stellenzuweisung, der Personalgewinnung und -verwaltung, in den Bereichen Schulbudget und Schülerangelegenheiten. Sie nehmen die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht wahr und halten ein abgestimmtes Beratungs- und Unterstützungsangebot für die in der Schule tätigen Personen sowie umfassende schulpsychologische Angebote vor.

Die Hessische Lehrkräfteakademie unterstützt die Qualitätsentwicklung der Schulen bei Maßnahmen der Weiterentwicklung des Schulwesens. Hierbei kommt der Gestaltung einer aufeinander abgestimmten Führungskräfte- und Lehrkräftefortbildung eine besondere Bedeutung zu, da die Verantwortung für die Unterrichts- und Schulentwicklung durch die schulischen Führungskräfte wahrgenommen wird.

Das Kultusministerium stellt den Staatlichen Schulämtern und der Lehrkräfteakademie die für die Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben notwendigen Ressourcen zur Verfügung, die durch den Landtag bereitgestellt werden. In diesem Rahmen wird unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen u.a. geprüft, welche Stellen in der Bildungsverwaltung absehbar frei werden, wie diese besetzt und welche Ausbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich zu dem Berichtsantrag wie folgt:

Frage 1. Wie und in welchem Umfang ermittelt die Landesregierung den erforderlichen Personalbedarf in der hessischen Bildungsverwaltung kurz-, mittel- und langfristig?
(Hierbei ist auf den Zeitraum aktuell bis in 5 Jahren, bis in 10 Jahren und bis in 15 Jahren abzustellen.)

Der Personalbedarf wird anhand der vorhersehbaren (d. h. altersbedingten) Fluktuation und der zu bewältigenden Aufgaben ermittelt.

Die Hessische Lehrkräfteakademie ist mit Blick auf die ihr derzeit übertragenen Aufgaben personell auskömmlich ausgestattet. So wurden der Lehrkräfteakademie für das Haushaltsjahr 2018 zusätzlich acht Stellen zur Unterstützung der Schulberatung und fünf weitere Stellen zur Koordination der Lehrkräftegewinnung zugewiesen. Soweit ihr Projekte, wie z.B. zusätzliche Weiterbildungskurse oder die Erstellung weiterer Curricula, übertragen werden, erhält sie die notwendigen Ressourcen in Form befristeter Stellen oder Abordnungen, um die zusätzlichen Aufgaben bewältigen zu können.

Welche Aufgaben der Hessischen Lehrkräfteakademie in den kommenden fünf, zehn oder 15 Jahren dauerhaft zusätzlich übertragen werden und welcher Personalbedarf damit verbunden sein wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Mit Blick auf den Personalbedarf, der sich aus Eintritten in den Ruhestand oder die Rente ergibt, kann mitgeteilt werden, dass die Hessische Lehrkräfteakademie regelmäßig prüft, welche Stellen in den kommenden fünf Jahren voraussichtlich frei werden. Bei frei werdenden Stellen des gehobenen und höheren Dienstes wird zunächst geprüft, ob die Stellen durch vorhandenes Personal besetzt werden können und welche Personalentwicklungsmaßnahmen, wie z.B. Weiterbildungen zum Verwaltungsfachwirt oder auch berufsbegleitende Studiengänge, in diesem Fall erforderlich sind. Ggf. erfolgt die Ausschreibung für diese Stellen intern, um dem eigenen Personal die Möglichkeit zu schaffen, Tätigkeiten zu übernehmen. Die durch die Umsetzung frei werdende Stelle kann bei Bedarf extern ausgeschrieben werden.

Darüber hinaus ist die Hessische Lehrkräfteakademie bestrebt, mehr Stellen für die Ausbildung zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten anzubieten, um den Personalbedarf in den kommenden Jahren durch selbst ausgebildetes Personal decken zu können.

Die Aufgaben der Staatlichen Schulämter werden in einem Leistungskatalog beschrieben. Die unter umfänglicher Beteiligung der Staatlichen Schulämter vorgenommene Überprüfung der Handlungsfelder ist mit Stand 15. Mai 2017 erfolgt, womit eine aktuelle Bestandsaufnahme der Aufgaben der Staatlichen Schulämter vorliegt.

Auf den im Leistungskatalog abgebildeten Teilleistungen setzt das Rahmen-Ressourcen-Konzept für die Staatlichen Schulämter (RRK) auf. Dieses bildet die Grundlage, um den erforderlichen Ressourcenbedarf für die Leistungen zu ermitteln und die vorhandene Personalressource nachvollziehbar und bedarfsgerecht auf die Schulamtsbezirke zu verteilen. Die Berechnung erfolgt berufsgruppenbezogen durch Hinterlegung von Einzelberechnungen für die jeweiligen Teilleistungen. Als Bezugsgrößen dienen die für die Leistungen der Staatlichen Schulämter relevanten Daten: die Zahl der Schulen, die Zahl der Stellen für Lehrkräfte, die Zahl der Lehrkräfte und die Zahl der Schülerinnen und Schüler.

Auf der Grundlage des aktualisierten Leistungskatalogs ist zwischenzeitlich wiederum unter umfänglicher Beteiligung der Staatlichen Schulämter die Überarbeitung des RRK erfolgt.

Grundsätzlich werden die Personalressourcen durch den Haushaltsgesetzgeber bereitgestellt. Mit der Erhöhung der Lehrerstellen wurden auch zusätzliche Stellen im Verwaltungsbereich eingeplant. Für den Bereich der Beschulung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern hat es einen Zuwachs von insgesamt 29 Stellen gegeben. Weiterhin wurden auf Grund der Arbeitszeitreduzierung für die Beamtinnen und Beamten sechs Stellen für die Staatlichen Schulämter zur Verfügung gestellt. Auch im Doppelhaushalt 2018 und 2019 sind Stellenzuwächse für die Staatlichen Schulämter vorgesehen. Dabei handelt es sich um 16 Stellen, mit denen insbesondere Grundschulen im Hinblick auf Fragen der Schulleitung und relevante Führungsthemen (Personalentwicklung, Schulentwicklung, Schulorganisation und Arbeitsprozesse) besonders unterstützt werden. Dazu kommen vier Stellen für den weiteren Ausbau der IT-Sicherheit und umfangreiche

Stellenhebungen, die zusätzliche Beförderungen und Höhergruppierungen in den Staatlichen Schulämtern ermöglichen.

Die aus Leistungskatalog und RRK bestehende Datenlage bildet auch in Zukunft die Grundlage, um auf Änderungen der Parameter reagieren zu können.

Frage 2. Wie stellt sich der aktuelle Altersdurchschnitt der Tarifbeschäftigten sowie der Beamtinnen und Beamten in der Bildungsverwaltung zurzeit dar? (Bitte die Angaben getrennt für Schulaufsicht und Sachbearbeitung aufschlüsseln.)

An den Staatlichen Schulämtern ergeben sich zum Stichtag 01.02.2018 folgende Daten:

Staatliche Schulämter	Altersdurchschnitt
Tarifbeschäftigte	45 Jahre
Beamtinnen/Beamte	50 Jahre
<u>darunter:</u>	
Schulaufsicht – Beamtinnen/Beamte	55 Jahre
Sachbearbeitung - Beamtinnen/Beamte	48 Jahre
Sachbearbeitung - Tarifbeschäftigte	47 Jahre

Frage 3. Wie viele Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte scheidet innerhalb der nächsten 5, 10 und 15 Jahre voraussichtlich aus der Bildungsverwaltung altersbedingt aus?

	voraussichtliche Eintritte in Ruhestand/Rente in den nächsten:		
	5 Jahren	10 Jahren	15 Jahren
Hessisches Kultusministerium			
Tarifbeschäftigte	15	32	53
Beamtinnen/Beamte	21	37	54
Staatliche Schulämter			
Tarifbeschäftigte	29	45	38
Beamtinnen/Beamte	66	52	70
Lehrkräfteakademie			
Tarifbeschäftigte	29	42	48
Beamtinnen/Beamte	31	27	18

Frage 4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen unter Berücksichtigung der sich aus Frage Nr. 3 ergebenden Zahlen innerhalb der nächsten 5, 10 und 15 Jahre neu eingestellt und ausgebildet werden?

Sofern sich die Aufgaben der Bildungsverwaltung nicht reduzieren sollten, ist von einer Nachbesetzung aller zu Frage 3 gemeldeten Fälle auszugehen. Soweit ressortintern ausgebildetes Personal nicht zur Verfügung stehen sollte, werden externe Einstellungen und Versetzungen aus dem Bereich der Schulen in die Schulaufsicht erfolgen.

Frage 5. Wie hoch war die Ist-Zahl für die Stellenbesetzungen von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten in der Bildungsverwaltung jeweils zum 31.12.2016, zum 30.06.2017 und zum 31.12.2017? Wie viele Stellen waren ordentlich besetzt? Wie viele Stellen waren durch Abordnungen in welchem Stundenumfang besetzt? Wie viele Stellen waren nicht besetzt? (Bitte die Angaben jeweils nach mittlerem, gehobenem und höherem Dienst aufschlüsseln.)

Für die Bereiche der Lehrkräfteakademie und der Staatlichen Schulämter liegen keine Daten zu den Stichtagen 31.12.2016, 30.06.2017 und 31.12.2017 vor. Sie wären auch nur mit einem nicht vertretbar hohen Arbeitsaufwand zu ermitteln.

Für das Hessische Kultusministerium liegen derzeit Daten für die Stichtage 30.09.2016, 31.03.2017 und 30.09.2017 vor. Diese wurden für die Beantwortung der Frage zugrunde gelegt und sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Besetzung der Stellen mit Abordnungen erfolgt in der Regel in vollem Umfang.

Im 4. Quartal 2017 konnten noch zahlreiche Stellenbesetzungen in den Staatlichen Schulämtern erfolgreich abgeschlossen werden. Zum Stichtag 31.12.2017 konnten im mittleren Dienst 0 Stellen, im gehobenen Dienst eine Stelle und im höheren Dienst fünf Stellen mit Abordnungen besetzt werden.

Frage 6. Wie viele Ausbildungsplätze hält das Land Hessen in der Bildungsverwaltung jährlich vor?
(Bitte aufschlüsseln nach Staatlichen Schulämtern, Ministerium und Lehrkräfteakademie)

Anzahl der Ausbildungsplätze

	Hessisches Kultusministerium	Staatliche Schulämter	Lehrkräfteakademie
Auszubildende	4	50	10
Inspektoranwärter/-in		22	

- Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung der oben genannten Verbände, eine umfassende Bestandsaufnahme der Handlungsfelder von Schulleiterinnen und Schulleitern und der Schulaufsicht vornehmen, um daraus Schlüsse für die Arbeits und Ressourcenbedingungen zu ziehen?
- a) Falls sie dies befürwortet, wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?
 - b) Falls sie eine Bestandsaufnahme ablehnt, aus welchen Gründen hält sie diese für nicht erforderlich?

Für den Bereich der Staatlichen Schulämter wird auf die aktuelle Bestandsaufnahme der Handlungsfelder und damit auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass in der Präambel des Leistungskatalogs die Absicht festgehalten ist, den Leistungskatalog regelmäßig nach drei Jahren sowie anlassbezogen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Handlungsfelder der Schulleitungen sind im Berufsbild Schulleitung ausgewiesen worden (ABl. 2010 S. 124 ff).

Für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter gibt es keine festen Vorgaben dafür, welche Aufgaben sie oder er in welcher Zeitspanne und welcher Reihenfolge erfüllen muss, sondern es obliegt ihr bzw. ihm selbst, die Dringlichkeit seiner Aufgaben und die Notwendigkeit, mit der sie vorrangig erledigt werden müssen, einzuschätzen und danach zu handeln. Dies ist Teil ihrer oder seiner Führungsverantwortung. Gleichzeitig steht es ihr oder ihm frei, einen Teil seiner Aufgaben zu delegieren. Das Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters zeichnet sich demnach durch eine freie Gewichtung und eine freie Zeiteinteilung aus. Eine Zuordnung von Detailaufgaben zu Ressourcenanteilen ist dementsprechend nicht vorgesehen.

- Frage 8. Wie haben sich die personellen Ressourcen von Schulaufsicht und Schulleitungen in den letzten 5, 10 und 15 Jahren entwickelt?
- a) Wie viele Stellen wurden neu geschaffen?
 - b) Wie viele Stellen sind weggefallen?
(Bitte a) und b) für alle Schulämter einzeln und nach Jahren getrennt angeben.)
 - c) Wie viele Stellen waren länger als drei, länger als sechs und länger als zwölf Monate vakant und wie viele sind aktuell vakant.
(Bitte nach Schulamtsbezirken getrennt angeben.)

Entwicklung der Stellen im Bereich der Schulfachlichen Aufsichtsbeamten/-beamtinnen			
Jahr	HH-Plan	neue Stellen	weggefallene Stellen
2003	126		
2004	124		
2005	123		
2006	139		
2007	154		
2008	154		
2009	154		
2010	152		
2011	143		2
2012	123		11
2013	123		
2014	123		
2015	119		1
2016	116		3
2017	121	6	1
2018	129	8	
2019	129		
Summe		14	18

Zur Erläuterung ist anzumerken, dass neue sowie weggefallene Stellen für Schulleitungen aus den bereits vorhandenen Stellen dieser Schulform in der Wertigkeit nach der Maßgabe des Funktionsstellenerlasses angehoben beziehungsweise wieder gesenkt werden. Das maßgebliche Kriterium ist die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik in der entsprechenden Schulform.

Im Übrigen handelt es sich um Stellenveränderungen aufgrund neuer Aufgabenzuschnitte innerhalb des Einzelplans 04.

Aufgrund der zentralen Bewirtschaftung der Stellen für Schulfachliche Aufsichtsbeamte/-beamtinnen ist eine dauerhafte Zuordnung der Stellen zu einzelnen Schulämtern (SSÄ) nicht möglich.

In der Schulaufsicht waren, ausgehend vom Stichtag 30.09.2017, folgende Stellen mit folgender Dauer vakant:

SSA	Stellen	vakant seit
Heppenheim	1	> 6 Monaten
Darmstadt	1	> 6 Monaten
Frankfurt	1	> 12 Monaten
Hanau	0,5	> 6 Monaten
Offenbach	1,5	> 6 Monaten
Weilburg	1	> 6 Monaten
Gießen	1	> 6 Monaten
Kassel	1	> 6 Monaten
Summe	8	

Aufgrund aktueller Entwicklungen und unter Einbezug der o.a. Tabelle waren zum 28.02.2018 in der Schulaufsicht zehn Stellen vakant.

Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg												
Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis												
Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf												
Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main		1					1		1			3
Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden			1					1		1		3
Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg								1				1
Summe	1	5	3	3	2	1	2	4	8	6		35

Weggefallene Stellen bei Schulleitungen											
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2015	2016	2017	2018	Summe
Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis											
Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt											
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main		2		1							3
Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda											
Staatliches Schulamt für den Kreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis									2		2
Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis								1	1		2
Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis		1									1
Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis						1					1
Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel						1	1				2
Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	1			1		8			2		12
Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis			1	1	1		3	1	5		12
Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf						1	2	1		3	7
Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	1	1	1					1			4

Staatliches Schulamts für den Rheingau- Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden			1	1					1		4
Staatliches Schulamts für den Schwalm-Eder- Kreis und den Landkreis Waldeck- Frankenberg		1		2	1		6	2	3	2	17
Summe	2	5	3	6	2	11	12	6	14	6	67

Frage 9. Mit der "Frankfurter Erklärung 2" erinnerten die Unterzeichner "aus mehrfach gegebenen Anlässen [...] an den in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Grundsatz der Bestenauslese bei der Besetzung von Stellen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums." Auf welche Anlässe könnte sich diese "Erinnerung" beziehen?

Die Landesregierung enthält sich einer Spekulation hierzu.

Frage 10. Wie bewertet die Landesregierung diese "Erinnerung"?

Die Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner Erinnerung bedarf.

Frage 11. Liegen der Landesregierung Anhaltspunkte dafür vor, dass nicht immer nach dem in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Grundsatz der Bestenauslese bei der Besetzung von Stellen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums gehandelt wurde?

Der Landesregierung liegen dazu keine Anhaltspunkte vor, sie nimmt aber zur Kenntnis, dass Gerichte im Rahmen von Konkurrentenstreitverfahren vereinzelt Fehler in Besetzungsverfahren festgestellt haben.

Frage 12. Wie viele Konkurrentenklagen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums sind der Landesregierung seit 2008 jeweils bekannt und wie wurden diese entschieden?

Hierüber wird keine Statistik geführt. Eine (Nach-)Erhebung wäre unverhältnismäßig aufwendig bzw. (in der vorgegebenen Frist) unmöglich. Außerdem wären die Entscheidungen der Gerichte in ihrer Bandbreite nicht adäquat darstellbar.

Frage 13. Gibt es einen Zusammenhang von Konkurrentenklagen und gehäuften Einstellungen von Personen mit einer vermehrt auftretenden Parteizugehörigkeit, die über Recherche von Internetseiten von Gliederungen der CDU nachvollzogen werden kann, sofern sie politische Ämter insbesondere in der Kommunalpolitik innehaben?

Dem Hessischen Kultusministerium ist kein Fall bekannt, bei dem im Rahmen einer Konkurrentenklage eine "gehäuften Einstellung von Personen mit einer vermehrt auftretenden Parteizugehörigkeit" gerügt oder gar von Seiten des Gerichts festgestellt worden wäre. Ein solcher Zusammenhang wird von der Landesregierung auch nicht gesehen.

Frage 14. Mit der "Frankfurter Erklärung 2" ist die Forderung verbunden, dass "Verwaltungsaufgaben von speziell ausgebildetem Personal anstelle von Pädagoginnen und Pädagogen wahrzunehmen" sind. Welche rechtlichen Grundlagen und Haushaltsmittel bestehen für Schulen, um Verwaltungsaufgaben, die Landesaufgaben und nicht Schulträgeraufgaben betreffen, durch Verwaltungsfachkräfte zu erledigen?

Grundsätzlich wird gemäß § 151 HSchG aus Landesmitteln das Personal für die innere Schulverwaltung finanziert: Dabei handelt es sich um Lehrerinnen und Lehrer, um sozialpädagogische Fachkräfte und um Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Schulen. Ergänzend werden nach § 86 Abs. 6 HSchG Vertretungskräfte zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten finanziert.

Konkret werden die Schulen nach § 152 Abs. 1 HSchG mit Stellen und Mitteln für die Unterrichtsversorgung ausgestattet unter Berücksichtigung des Bedarfs für die Grundunterrichtsversorgung, des Bedarfs für Zusatzunterricht sowie des Bedarf, der sich "aus der Wahrnehmung außerunterrichtlicher Funktionen im Schulbereich, aus Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens und aus Ermäßigungen der Arbeitszeit ergibt".

Für den außerunterrichtlichen Bedarf für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Funktionen im Schulbereich und für die Ermäßigungen der Arbeitszeit aus sonstigen

Gründen erhalten Schulen u.a. Stellen für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten in der Schule (Leiterdeputat für Schulleiterinnen und Schulleiter, Leitungsdeputat für die weiteren Schulleitungsmitglieder, Schuldeputat für sonstige dienstliche Tätigkeiten) – siehe auch "Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung)" vom 19.05.2017.

Ergänzend erhalten die Schulen in Abhängigkeit von dem Grad ihrer Selbstständigkeit im Rahmen der Lehrerstellenzuweisung einen Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung in Höhe von 4 % bzw. 5 % zur individuellen Schwerpunktsetzung gemäß ihrem Schulprogramm. Aus diesem Zuschlag können die Schulen zusätzliche Deputat-Stunden gemäß Pflichtstundenverordnung generieren.

Im Rahmen der Selbstverwaltung der Schule nach § 127a HSchG sollen den Schulen auch Haushaltsmittel von Seiten des Schulträgers und von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt werden. In Abhängigkeit vom Grad ihrer Schulentwicklung werden den Schulen die Landesmittel als "Schulbudget" zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen. So erhalten alle Schulen Mittel zur Gewährleistung der Lernmittelfreiheit, die sich nach den Schülerzahlen berechnen, sowie anhand der zugewiesenen Lehrerstellen berechnete Vertretungsmittel zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten und für pädagogischen IT-Support sowie Mittel für Fortbildung.

Zusätzlich erhalten Selbständige Schulen nach § 127d HSchG im Rahmen des "Großen Schulbudgets" und rechtlich selbständige berufliche Schulen nach § 127e HSchG in Mittel umgewandelte freie Stellen ("Freie Personalmittel").

Bei der Ermittlung der stellenbasierten Budgetbestandteile werden neben den Stellen bzw. Stunden für die Grundunterrichtsversorgung auch ein Großteil der Sonderzuweisungen und der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung in Höhe von 4 % bzw. 5 % berücksichtigt.

Zusätzliche Finanzmittel für Verwaltungsaufgaben werden den Schulen mit dem Schulbudget nicht zugewiesen.

Daneben besteht für selbständige allgemein bildende Schulen (SES) und selbständige berufliche Schulen (SBS) nach § 127d HSchG und rechtlich selbstständige berufliche Schulen (RSBS) nach § 127e HSchG die Möglichkeit, Verwaltungskräfte einzustellen: Gemäß Erlass vom 15. Juli 2013 über die "Unbefristete Einstellung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder nicht lehrendem Personal zur Assistenz für Landesaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 6 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums – an selbstständigen allgemein bildenden und selbstständigen beruflichen Schulen sowie an rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e Hessisches Schulgesetz (HSchG)" können diese Schulen eine zusätzliche nicht lehrende Person zur Assistenz einstellen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Zuschlag in Höhe von 5 % zur Grundunterrichtsversorgung der Lehrerstellenzuweisung. Eine gesonderte Mittelzuweisung erfolgt daher nicht.

Frage 15. Wird die Landesregierung sich dafür einsetzen, Schulleitungen verstärkt von Verwaltungsaufgaben zu entlasten? Wenn ja, wie gedenkt sie dies umzusetzen?

Die Landesregierung setzt sich regelmäßig dafür ein, Schulleitungen und Lehrkräfte von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Hierbei handelt es sich um einen ständigen und fortlaufenden Prozess. Dabei werden auch Anregungen und Vorschläge aus der Praxis aufgegriffen und im Hinblick auf ihre Praktikabilität und Umsetzbarkeit geprüft. Unterstützt wird dieser Prozess durch den im August 2017 eingeführten Praxisbeirat Grundschule. Hier arbeiten Schulleitungen, Ausbilderinnen und Ausbilder und die Schulaufsicht der Staatlichen Schulämter gemeinsam an Verbesserungen.

Als weitere konkrete Maßnahme ist in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen, so z.B. mithilfe der LUSD, zu verweisen.

Weiterhin wird auf den Erlass zur Einstellung von zusätzlichem pädagogischen und nicht lehrendem Personal zur Assistenz an SES und SBS (Erlass vom 15. Juli 2013) verwiesen.

Frage 16. Mit der Presserklärung des Hessischen Kultusministeriums vom 2.11.2017 wurde angekündigt, dass im Jahr vor der Landtagswahl alle Staatlichen Schulämter von Kultusminister und seinem Staatssekretär besucht würden. Wann fanden die als "Besuch vor Ort" angekündigten Besuche bisher statt und welche sind wann noch geplant? Wer nahm von Seiten der Landesregierung daran jeweils teil?

In der Pressemitteilung wurde nicht angekündigt, dass die Besuche "im Jahr vor der Landtagswahl" stattfinden, sondern "im Laufe dieses Schuljahres".

Bisher haben Besuche in folgenden Staatlichen Schulämtern stattgefunden:

- am 02.11.2017 Besuch von Herrn Kultusminister im Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden,
- am 06.12.2017 Besuch von Herrn Staatssekretär im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis,
- am 24.01.2018 Besuch von Herrn Kultusminister im Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
- am 08.02.2018 Besuch von Herrn Staatssekretär im Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis,
- am 14.02.2018 Besuch von Herrn Kultusminister im Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main,
- am 15.02.2018 Besuch von Herrn Kultusminister im Staatlichen Schulamt für den Kreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis,
- am 21.02.2018 Besuch von Herrn Staatssekretär im Staatlichen Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
- am 14.03.2018 Besuch von Herrn Staatssekretär im Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis,
- am 15.03.2018 Besuch von Herrn Staatssekretär im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Stadt Marburg.

Weitere Besuche in den Staatlichen Schulämtern für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main, den Landkreis und die Stadt Kassel, den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis, den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt, den Landkreis Fulda sowie den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis sind in den kommenden Monaten geplant.

Frage 17. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den bisher erfolgten Besuchen? Kamen in den Gesprächen Vorwürfe, wie sie in den beiden "Frankfurter Erklärungen" enthalten sind, zur Sprache?

Die bisher durchgeführten Besuche bestätigten, dass sich die Staatlichen Schulämter in den Regionen Hessens in hoher Verantwortung ihren Aufgaben stellen, diese erfolgreich bewältigen und zielführend in Kooperationsverbänden zusammenarbeiten. Dies bestätigt erneut, dass eine Strukturreform für die Bildungsverwaltung nicht angezeigt ist.

Auch wenn die Schulämter aus Sicht der Landesregierung zweifelsohne zahlreiche komplexe und herausfordernde Aufgaben zu erledigen haben, wurde bei den bisher erfolgten Besuchen nicht geäußert, dass eine verantwortungsvolle Aufgabenerledigung "nicht mehr zu leisten" sei. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass mit der Erhöhung der Lehrerstellen auch zusätzliche Stellen im Verwaltungsbereich geschaffen wurden (vgl. Antwort zu Frage 1.).

Auch die in der "Frankfurter Erklärung" vom März 2017 erhobene Forderung nach einer "umfassenden und schonungslosen Bestandsaufnahme" der Handlungsfelder von Schulaufsicht wurde nicht erhoben, was sich aus Sicht der Landesregierung daraus erklärt, dass dies bereits im Rahmen der Überarbeitung des Leistungskataloges und des Rahmen-Ressourcen-Konzepts (vgl. Antwort zu Frage 1) erfolgt ist.

Frage 18. Mit der Pressemitteilung vom 2. November 2017 wurde neben der Ankündigung, Staatliche Schulämter zu besuchen, auch eine Liste der Aufgaben der Staatlichen Schulämter veröffentlicht. Weshalb wurden in der genannten Pressemitteilung die Standardaufgaben der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht, die neben den zutreffend, aber nicht vollständig geschilderten Beratungsaufgaben wesentliche Teile der Arbeit der Staatlichen Schulämter darstellen, nicht erwähnt?

Frage 19. Weshalb waren der Aufgabenliste der genannten Pressemitteilung keinerlei Hinweise auf die umfangreichen Aufgaben der Personalverwaltung- und -versorgung der Schulen mit Personal und deren Betreuung zu entnehmen?

Die Fragen 18 und 19 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die vom Fragesteller genannte Wahrnehmung der staatlichen Schulaufsicht (Fach- und Dienstaufsicht) sowie die Personal- und Budgetverwaltung wurde nach Abstimmung mit den Schulämtern in der Pressemitteilung vom 08.02.2018 zum Besuch des Staatlichen Schulamtes in Friedberg aufgenommen und wird auch zukünftig für die weiteren noch anstehenden Besuche verwendet.

Frage 20. Die Presseerklärung vom 2. November 2017 spricht von der Ablösung der klassischen Schulaufsicht. Wie ist diese "Ablösung" in Hinblick auf die in den Verfassungen des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland verankerte Aufsicht des Staates über die Schulen zu verstehen?

Die Ablösung der klassischen Schulaufsicht, auf die die genannte Presseerklärung hingewiesen hat, ist nicht so zu verstehen, dass damit originäre Aufgaben der Schulaufsicht wie Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht aufgegeben werden. Vielmehr handelt es sich um eine Ausweitung des Aufgabenspektrums hin zu Beratung und Unterstützung der Schulen, was wiederum Rückwirkung auf die Erfüllung der originären Aufgaben hat. Dabei steht dieses erweiterte Aufgabenspektrum im Kontext eines Verständnisses von Schulaufsicht, wie es in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck kommt.

Bereits 1957 hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der verfassungsrechtliche Aufsichtsbegriff aus Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes weiter greift als der Begriff der Aufsicht im Sinn des allgemeinen Verwaltungsrechts. Schulaufsicht umfasst danach die "Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens".

Das Bundesverfassungsgericht präzisierte dies 1982 mit dem folgenden Hinweis:
"Die Schulaufsicht im Sinne des Art. 7 Abs. 1 GG umfasst die Befugnisse des Staates zu Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die den heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet."

gez.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlage

Stellenbesetzungen in der Bildungsverwaltung - Kap. 04 01 Ministerium

Beamtinnen und Beamte

	Stellen höherer Dienst			Stellen gehobener Dienst			Stellen mittlerer Dienst		
	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt
31.12.2016	129,5	3,5	0,5	54,5	0	5	0	0	0
30.06.2017	124,5	6,5	9,5	56,5	0	3	0	0	0
31.12.2017	123,5	8	9	56,5	0	3	0	0	0

Tarifbeschäftigte

	Stellen höherer Dienst			Stellen gehobener Dienst			Stellen mittlerer Dienst		
	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt
31.12.2016	5	0	0	35	0	3	46,5	0	2,5
30.06.2017	6	0	1	36	0	3	46	0	1
31.12.2017	7	0	0	36	0	3	45	0	2

Stellenbesetzungen in der Bildungsverwaltung - Kap. 04 52 Staatliche Schulämter

Beamtinnen und Beamte

	Stellen höherer Dienst			Stellen gehobener Dienst			Stellen mittlerer Dienst		
	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt
30.09.2016	252	16	19	180,5	4	2,5	3	0	0
31.03.2017	261	14	20	178	3	13	3	0	0
30.09.2017	273	9	13	185,5	3	5,5	3	0	0

Tarifbeschäftigte

	Stellen höherer Dienst			Stellen gehobener Dienst			Stellen mittlerer Dienst		
	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt
30.09.2016				17	0	0	166,75	0	9,75
31.03.2017				16	0	1	169,25	0	6,25
30.09.2017				17	0	0	171	0	4,5

Stellenbesetzungen in der Bildungsverwaltung - Kap. 04 71 Hessische Lehrkräfteakademie

Beamtinnen und Beamte

	Stellen höherer Dienst			Stellen gehobener Dienst			Stellen mittlerer Dienst		
	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt
30.09.2016	87	1	15	16	0	0	1,5	0	0
31.03.2017	131	1	22	17	0	2	1,5	0	0
30.09.2017	114	1	39	17	0	2	1,5	0	0

Tarifbeschäftigte

	Stellen höherer Dienst			Stellen gehobener Dienst			Stellen mittlerer Dienst		
	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt	"ordentlich" besetzt	durch Abordnung besetzt	nicht besetzt
30.09.2016	4	0	0	27	0	0	114		6
31.03.2017	6	0	1	37,5	0	0	116		9,5
30.09.2017	6	0	1	37	0	0,5	117		8,5

Anmerkung: Freie Stellen(anteile) sind erforderlich für Stellenbesetzungen, Arbeitszeitaufstockungen, Abordnungen, Rückkehr aus Elternzeit/Beurlaubung etc.

Im Bereich der Staatlichen Schulämter und der Lehrkräfteakademie beinhalten die nicht besetzten Stellen u.a. auch Stellen, die im Hinblick auf die zu erbringenden Stellenabbauraten nicht mehr für Stellenbesetzungen zur Verfügung stehen.